Geschäftsordnung des Parlaments

2017		Ausgegeben in Ludwigsburg am 19. November 2017	ľ	Jr.	. 1	
Inhalt:	1	Geschäftsordnung des Parlaments	 		•	1
	2	Impressum		•	•	2

Geschäftsordnung des Parlaments

Präambel

Wenn im Folgenden die weibliche Form verwendet wurde, so ist die männliche Form natürlich mit inbegriffen. Diese Vereinfachung diente allein der besseren Lesbarkeit. Diese Geschäftsordnung ist ein Entwurf, den das Parlament nach Konstitution ratifizieren und überarbeiten wird.

Geschäftsordnung

Artikel 1 (Beschlussfähigkeit)

- (1) Das Parlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 Abgeordnete anwesend sind.
- (2) Zu Beginn der Versammlung wird die Beschlussfähigkeit des Parlaments durch die Parlamentspräsidentin festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.
- (3) Ist das Parlament nicht beschlussfähig, kann die Parlamentspräsidentin eine weitere Sitzung eine Woche bzw. während der Staatslaufzeit einen Tag später mit der selben Tagesordnung einberufen. Dieses Parlament ist in jedem Fall beschlussfähig.

Artikel 2 (Anträge)

- (1) Allgemeine Anträge müssen von den Abgeordneten mindestens einen Tag vor Sitzung eingereicht werden, Gesetzesvorschläge zusätzlich von 5 Abgeordneten oder der Regierung.
- (2) Über einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag (Dringlichkeitsantrag) wird nur verhandelt, wenn er schriftlich bei der Parlamentspräsidentin eingereicht wird und vom Parlament in einer Abstimmung als dringlich anerkannt wird. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung des Parlamentes können nicht als dringlich behandelt werden.

Artikel 3 (Geschäftsordnungsanträge)

- (1) Geschäftsordnungsanträge zur Regelung des Verfahrens des Parlaments können jederzeit gestellt werden. Sie sind umgehend zu behandeln und unterbrechen die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes. Vor der Entscheidung über den Geschäftsordnungsantrag darf die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes nicht fortgesetzt werden.
- (2) Bei Geschäftsordnungsanträgen ist eine Rednerin für und eine Rednerin gegen den Geschäftsordnungsantrag zu hören. Dann erfolgt sofort die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag.
- (3) Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind beispielsweise:
 - (a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung Antrag auf Schluss der Redeliste
 - (b) Antrag auf Begrenzung der Redezeit
 - (c) Antrag auf Vertagung
 - (d) Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
 - (e) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - (f) Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium
- (4) Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Abgeordneten gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

Artikel 4 (Abstimmungen)

- (1) Das Parlament beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens fünf stimmberechtigte Abgeordnete des Parlaments eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 5 (Wahl)

- (1) Zur Durchführung von Wahlen beruft das Parlament einen Wahlausschuss von drei Abgeordneten. Hierbei übernimmt die Parlamentspräsidentin die Leitung, und jeweils eine Abgeordnete von Opposition und Regierung.
- (2) Die Parlamentspräsidentin fordert die stimmberechtigten Abgeordneten auf, Kandidatinnen vorzuschlagen. Die Parlamentspräsidentin befragt die Kandidaten und Kandidatinnen, ob sie kandidieren möchten.
- (3) Eine Abwesende kann gewählt werden, wenn dem Parlamentspräsidium vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der Abwesende bzw. die Abwesende bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen.
- (4) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn das Parlament nicht einstimmig die offene Wahl beschließt.
- (5) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidatinnen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Artikel 6 (Parlamentspräsidentin)

- (1) Die Parlamentspräsidentin hält das Hausrecht für die Räumlichkeiten des Parlaments insbesondere während der Sitzungen
- (2) Aufgaben der Parlamentspräsidentin
 - (a) Festlegung der Tagesordnung gemäß Artikel 2
 - (b) Ordentliche Einladung der Abgeordneten
 - (c) Eröffnung der Sitzung
 - (d) Leitung der Sitzung
 - (e) Vergabe von Redezeiten
 - (f) Kontrolle der Einhaltung der Geschäftsordnung
 - (g) Schließung der Sitzung
- (3) Bis zur Wahl der Parlamentspräsidentin oder im Falle ihrer Abwesenheit wird diese durch die Präsidentin vertreten.

Artikel 7 (Einladung)

- (1) Die Einladung zur Parlamentssitzung erfolgt über mindestens einen der folgenden Informationswege:
 - (a) Email an jede einzelne Abgeordnete
 - (b) Verkündigung am Vertretungsplan
 - (c) Aushang in der SMV Vitrine

(2) Die Einladung muss mindestens ein Tag vor der Sitzung unter Nennung des genauen Tagungszeitpunkts und unter Verweis auf die Tagesordnung erfolgen.

Artikel 8 (Protokoll)

- (1) Über jede Parlamentssitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Parlamentspräsidentin zu unterzeichnen.
- (2) Dieses Protokoll wird veröffentlicht.

Impressum



stellvertretend Christian Merten und Nils Hebach.